

Spielausschreibung für das Spieljahr 2018/2019

Stand: 01.07.2018

Präambel

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele im Kreis Göttingen-Osterode sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

INHALT

1. Allgemeine Bestimmungen / Mannschaftsbeiträge
2. Spielberechtigungen
3. Spielansetzungen
4. Spielverlegungen
5. Spielplätze
6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft
7. Spielberichte / Spielbericht online / Auswechslungen
8. Meldung von Spielergebnissen
9. Passkontrolle
10. Spiele im Ausland
11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere
12. Trikotwerbung / Spielkleidung
13. Spielgemeinschaften
14. Feldverweise und Rechtsprechung
15. Fehlende Schiedsrichter
16. Pflichtveranstaltungen
17. Bankverbindung des NFV Kreises Göttingen-Osterode
18. Schlussbemerkung - Rechtsbehelf

1. Mannschaftsbeiträge / Sonstige Zahlungen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 13 Abs. m) der Satzung des NFV sind alle Vereine verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen bis zum 01.08.2018 eine Einzugsermächtigung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens zu erteilen, damit Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen abgebucht werden können. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kommt Anhang 1, Abs. 3.2.4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung zur Anwendung. Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zu Beginn des Spieljahres 2018/2019 sämtliche Kassenrückstände aus dem Spieljahr 2017/2018 bezahlt sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um evtl. Spielsperren zu vermeiden.

Der Spielbetrieb des NFV-Kreises Göttingen-Osterode wird für sämtliche Mannschaften und Altersklassen über das DFBnet abgewickelt (§ 27 SpO).

Alle Unterlagen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie die Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen erfolgen über das DFBnet-Postfach. Die Vereine sind verpflichtet, ein DFBnet-Postfach einzurichten. Soweit Mitteilungen auf diesem Wege versendet werden, gehen Nachteile, die infolge nicht gelesener Nachrichten entstehen, zu Lasten des betreffenden Vereins.

1.2. Mannschaftsbeiträge

Gemäß § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge werden nach Information durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist abgebucht.

2. Spielberechtigungen

2.1 Spielberechtigung

Spielberechtigt für die Punktspiele sind alle Spielerinnen und Spieler, die im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses bzw. eines Zweitspielrechtes sind (im Juniorenbereich einer Gastspielerlaubnis).

Jugendliche des ältesten A-Junioren-Jahrganges können bei Beachtung der entsprechenden Paragraphen der JO in Herrenmannschaften, B-Juniorinnen entsprechend dem Anhang 1 der SpO für den Frauen- und Juniorinnenfußball und dem Anhang Ergänzung Juniorinnenfußball in Frauenmannschaften eingesetzt werden.

3. Spielansetzungen

- 3.1 Die Spielpläne werden nach dem Rahmenspielplan über das DFBnet im Internet erstellt. Sie sind von den Vereinen sofort nach Einstellung ins DFBnet auf evtl. Überschneidungen zu überprüfen. Diese sind dem Spielleiter / Staffelleiter zu melden. Nachteile, die in Folge einer Nichtüberprüfung entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Vereins.
- 3.2 Im DFBnet erfolgen alle Neuansetzungen, Verlegungen und sonstigen Benachrichtigungen. Die Vereine sind verpflichtet, sich regelmäßig im DFBnet zu informieren.
- 3.3 Die Verbindlichkeit von Spielansetzungen nach § 27, Abs. 3 der SpO ist gegeben, wenn die Benachrichtigung mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Spieltag erfolgt. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Spielausschüsse in dringenden Fällen (Spielausfälle durch Platz- und Witterungsverhältnisse o.ä.) auch eine kürzere Frist in Anspruch nehmen können (SpO § 27, Abs. 5).
- 3.4 In Ausnahmesituationen können die Bestimmungen der SpO dahingehend erweitert werden, dass die Ansetzungen zu Punkt-, Pokal- und Nachholspielen auch an Feier- und Wochentagen, die nicht im Rahmenspielplan 2018/2019 vorgegeben sind, vorgenommen werden. Ausnahme: Karfreitag
- 3.5 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten etc.) können nicht berücksichtigt werden.
- 3.6 Fluchtspiele dürfen mit Einverständnis beider Mannschaften ausgetragen werden. Flucht darf mit Zustimmung des Schiedsrichters während eines Pflichtspiels zugeschaltet werden.

4. Spielverlegungen

- 4.1 Seitens der Spielausschüsse können Spielverlegungen nicht vorgenommen werden (Ausnahme: NFV-SpO § 27, Abs. 3).
In begründeten Ausnahmefällen können nach schriftlichem Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Gegners Spielverlegungen durch den zuständigen Staffelleiter genehmigt werden, wenn der vorrangige Junioren- / Juniorinnen- und Frauenspielbetrieb nicht gestört wird. Diese Anträge müssen mindestens 10 Tage (Junioren-/Juniorinnenbereich: 5 Tage) vor dem Spiel beim Staffelleiter schriftlich vorliegen. Dieser nimmt die Verlegung per DFBnet vor. Vom Antragsteller wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro pro Antrag (im Juniorenbereich: Großfeld bis 20,00 EUR, Kleinfeld 7,50 EUR, im Juniorinnenbereich 7,50 EUR, 15,00 EUR bei Spielen, für die Schiedsrichter*innen angesetzt werden) erhoben. Dieses gilt auch für Spiele, die aufgrund der Vorrangigkeit des Junioren-/Juniorinnen- und Frauenspielbetriebes an einem Samstag verlegt werden müssen. Für den Herrenbereich ist der Verlegungsantrag direkt über das DFBnet zu nutzen.
Die betroffenen Vereine werden automatisch über das DFBnet informiert.
- 4.2 An den letzten zwei Spieltagen des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn dadurch Auf- und Abstieg (im Junioren-/Juniorinnenbereich zusätzlich Meisterschaft und Gruppenplatzierung) nicht beeinflusst werden.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Junioren-/Juniorinnenspielbetriebs ist gemäß NFV-SpO Anhang 4 zu beachten. Frauen- und Juniorinnenspiele sowie Kleinfeldspiele der Junioren sind vorrangig auf Rasenplätzen auszutragen.
- 5.2 Bei Spielen auf Kunstrasen ist der Gegner rechtzeitig zu informieren; es muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, sich 15 Minuten vor Spielbeginn auf dem Platz einzuspielen. Entsprechendes Schuhwerk ist zu benutzen. Für die Kunstrasenplätze der Stadt Göttingen treffen die Platzwarte der GÖSF am Freitag bis 12.00 Uhr eine Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze am Wochenende.
- 5.3 Der Platzverein ist für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Darüber hinaus ist er für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich (§ 22 SpO, Absätze 1 - 4).
Vereine, die mehr als zwei Herrenmannschaften zum Spielbetrieb melden, haben dem zuständigen Staffelleiter vor Beginn der Spielserie einen Ausweichplatz zu benennen.
- 5.4 Bei Unbespielbarkeit des Platzes sind die Vorschriften NFV-SpO § 28 einzuhalten.
Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes bzw. der Plätze ist der Spielausfall unverzüglich in der Ergebnismaske des DFBnet zu dokumentieren. Darüber hinaus sind der laut DFBnet angesetzte Schiedsrichter (SR) sowie der Gegner und der Staffelleiter vom Heimverein **telefonisch** zu informieren.
Wird ein Sportplatz auf Anordnung des Eigentümers oder des zur Anordnung Berechtigten für nicht nutzbar erklärt, ist innerhalb von 10 Tagen die entsprechende Anordnung unter Angabe der Gründe bei der spielleitenden Stelle einzureichen.
Bei einer Unbespielbarkeit des Platzes bei einem Spiel der Hinserie ist grundsätzlich die Möglichkeit eines Heimspieltausches zu überprüfen. Dazu meldet sich der Heimverein grundsätzlich beim Staffelleiter.
- 5.5 Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer Absage vor Ort zu prüfen.
- 5.6 Bei Unbespielbarkeit eines Platzes, die vom SR vor Spielbeginn festgestellt wird, braucht im Spielformular vom bauenden Verein nur der Spielberichts-kopf ausgefüllt werden (also keine Spielereintragen).
- 5.7 Eine Nichtbeachtung des § 28 NFV-SpO und der Ausschreibung wird bestraft und kann zu Punktverlust führen.
- 5.8 Generelle Spielabsagen werden von den Spelausschüssen schriftlich zur Veröffentlichung an die Presse gegeben und sind als amtliche Mitteilungen zu betrachten.

6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den angesetzten SR und die gegnerische Mannschaft eine Wartefrist von 45 Minuten (NFV-SpO § 36 Abs. 2).
Der SR kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung der Wartepflicht entscheiden.

7. Spielberichte / Auswechselungen

- 7.1 In allen Spielklassen wird der Spielbericht-Online eingesetzt (Ausnahme Turnierspieltage F- und G-Junioren, F-Juniorinnen). Nichtbeachtung durch die Vereine wird gemäß NFV-SpO geahndet. Sollte in Ausnahmefällen (z. B. technische Möglichkeiten) kein Online-Spielbericht erstellt werden können, so ist das Papierformular zu verwenden. Dies ist vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem SR ein Freiums-chlag mit Anschrift des Staffelleiters zu übergeben.

Im Spielbericht sind alle Spieler und Auswechselspieler vor Beginn eines Spieles (max. jedoch 18) aufzuführen. Nur diese Spieler können in Spielen der Kreisliga und 1. Kreisklassen während des Spieles eingesetzt werden.

Für die 2. und 3. Kreisklassen im Herrenbereich sowie für die Spiele im Frauen-, Junioren- und Juniorinnenbereich gilt, dass später kommende Spieler/-innen noch eingesetzt werden können. Sie müssen nach Spielschluss im Spielbericht nachgetragen werden.

Für alle Eintragungen seiner/ihrer Mannschaft ist der/die Mannschaftsführer/in, im Junioren-/Juniorinnenbereich der/die zuständige Betreuer/-in verantwortlich.

Für die Bearbeitung des Spielbericht-Online müssen dem SR sowie dem Gastverein die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung vor Ort gegeben werden.

Zusatz Papierspielbericht:

Die Namen der Spieler sind vollständig (Vor- und Zuname) und gut lesbar auszuschreiben, ebenso die Namen der Betreuer/innen (im Junioren-/Juniorinnenbereich mit Anschrift und Telefonnummer). Mit ihrer Unterschrift bestätigt der/die Mannschaftsführer/in im Herren und Frauenbereich bzw. der/die Betreuer/in im Junioren- /Juniorinnenbereich die Richtigkeit der Eintragungen.

Zuwiderhandlungen werden nach der Rechtsordnung (RO) bzw. Jugendordnung (JO) geahndet.

Nicht eingesetzte Spieler/innen müssen nach Spielschluss durch den Schiedsrichter mit einer „0“ gekennzeichnet werden.

- 7.2 In der Kreisliga und den 1. Kreisklassen der Herren dürfen 3 (drei) Spieler einschließlich Torwart während eines Spieles einmalig ausgewechselt werden. Bei Pflichtspielen der 2. und 3. Kreisklassen und in den Spielklassen der Junioren und Juniorinnen können während eines Spiels insgesamt bis zu 4 (vier) Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden (Sonderregelung G-Junioren).
In der Kreisliga dürfen pro Spiel 3 Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.
In der Kreisklasse 7/9er-Staffel dürfen 4 Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.
- 7.3 Freundschaftsspiele sind beim zuständigen Staffelleiter und SR-Ansetzer der Heimmannschaft anzumelden, der die Ansetzung im DFBnet vornimmt. Nichtbeachtung wird gem. NFV-SpO geahndet. Die Ansetzung von Freundschaftsspielen im Herrenbereich wird in der „Ergänzung Herrenfußball“ unter Punkt 2.12 geregelt.
- 7.4 Spielt eine Mannschaft mit Rückennummern, müssen diese mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer hat eine Armbinde, die ihn als Mannschaftsführer kennzeichnet, zu tragen.

Die Regelung des § 10, Abs. 4 der NFV-SpOrdnung findet im NFV-Kreis Göttingen-Osterode keine Anwendung. Es gilt die normale Festspielregelung.

8. Meldung der Spielergebnisse

- 8.1 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden, diese Pflicht besteht auch beim Einsatz des Spielbericht online.
Versäumnisse werden nach NFV-SpO § 27 Abs. 6 gem. Anhang 2 Abs. 1/16 geahndet.
- 8.2 Darüber hinaus sind die Ergebnisse für eine ordnungsgemäße Presseberichterstattung weiterzuleiten an die jeweils zuständige Redaktion der Presse.
Die Vereine haben im Herren- und Frauenbereich bis zum 15.07.2018 per Mail eine Kadermeldung an Hans-Dieter Dethlefs abzugeben (Vordruck unter: www.nfv-goettingen-osterode.de).

9. Passkontrolle

- 9.1 Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter von den Mannschaftsbetreuern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zusammen mit dem Ausdruck des Spielbericht-Online (ggf. Papierspielbericht) zur Vor- nahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle zu übergeben.
- 9.2 Spieler/innen die keinen Spielerpass vorlegen können oder mit einem Zweitspielrecht eingesetzt werden, müssen ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen.
- 9.3 Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich Spieler / Spielerpass) wird nur noch durchgeführt, wenn
- beim SR Zweifel bestehen
 - ein Mannschaftsbetreuer bei Übergabe der Spielerpässe ausdrücklich darum bittet
 - die Spielinstanz es im Einzelfall aus besonderem Anlass wünscht.

10. Spiele im Ausland

Spiele im Ausland und Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen über den Kreis und den NFV vom DFB genehmigt werden. Antragsformulare sind über die Homepage des NFV zu beziehen.

11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere

- 11.1 Vereinseigene Feld- bzw. Hallenturniere sind bei den zuständigen Staffelleitern bzw. den Hallenspielleitern anzumelden. Die Turnierbedingungen müssen den Regeln bzw. der Hallenspielordnung des DFB entsprechen. Schiedsrichter sind beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses anzufordern bzw. anzumelden.
- 11.2 Vor Beginn des Turniers ist vom Veranstalter jeder teilnehmenden Mannschaft ein vorbereitetes Spielberichtsformular auszuhändigen, wobei zu beachten ist, dass der Kopf des Formulars unbedingt auszufüllen ist. Alle am Turnier beteiligten Spieler müssen mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer eingetragen werden. Die Spielberichte sind spätestens 5 Tage nach Turnierende bei den jeweiligen Spielleitern einzureichen. Sie müssen von mindestens einem der amtierenden Schiedsrichter unterschrieben sein.
- 11.3 Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind die Vereine verpflichtet, alle Unterlagen ihrer Privatturniere an den zuständigen Spielleiter zu senden..
- 11.4 Bei internationalen Turnieren ist zusätzlich die Genehmigung des DFB über den zuständigen Ausschussvorsitzenden einzuholen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Turnierbeginn bei den Ausschussvorsitzenden unter Nennung der folgenden Punkte vorzulegen: Turnierausschreibung, Art des Turniers, Zeitpunkt der Veranstaltung, Zahl der teilnehmenden Mannschaften, Austragungsmodus und Spielzeit, voraussichtliches Programm.
- 11.5 Bei nationalen Turnieren mit Mannschaften aus anderen Landesverbänden muss die Genehmigung - ebenfalls über den Ausschussvorsitzenden – an den NFV eingereicht werden (Vorgehensweise wie bei internationalen Turnieren).
Hallenturniere bedürfen ebenfalls der Genehmigung und sind nach der derzeit gültigen Bezirks- bzw. Kreishallenausschreibung durchzuführen.

12. Trikotwerbung / Spielkleidung

- 12.1 Die für die letzte Spielserie gemeldeten Werbungen werden für die Spielserie 2018/2019 übernommen und gelten damit als genehmigt. Neue Werbungen sind beim Vorsitzenden des KSpA anzumelden und evtl. nicht mehr eingesetzte Werbungen formlos per DFBnet-Mail abzumelden. Die Genehmigungsg Gebühr beträgt pro Spielserie 25,00 Euro.
- 12.1.1. Mannschaften im Juniorinnenbereich müssen ihre Trikotwerbung anmelden. Anträge sind an den Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses zu senden. Die Genehmigung ist kostenlos.
- 12.2 Sofern Werbetrikots getragen werden, ist auf dem Spielbericht die Werbeaufschrift einzutragen. Die Mannschaften haben mit der auf der Homepage des Kreises genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher Trikot-/Stutzenfarbe hat der Gastverein für andersfarbigen Ersatz zu sorgen. Im Juniorenbereich gilt eine andere Regelung.

In Ausnahmefällen ist im Vorfeld eine Absprache zu treffen.

13. Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenbereich

Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) ist nach § 18 der NFV-SpOrdnung grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs können die Spielausschüsse die Bildung von SG's auf Kreisbene genehmigen. Die Bildung einer SG zur Leistungssteigerung ist ausgeschlossen.

Der Aufstieg einer SG in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Gemäß Beschluss des Kreis-Spielausschusses Göttingen-Osterode ist der Aufstieg einer SG in die Kreisligen nur für SGs möglich, die langjährig (mindestens fünf Spielserien) in der aktuellen Zusammensetzung bestehen.

14. Feldverweise und Rechtsprechung

- 14.1 Bei Einsatz des Spielbericht-Online werden keine Pässe eingezogen. Ein des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) ist in jedem Fall so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des zuständigen Staffelleiters oder Ausschusses vorliegt. Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen zählen nur Ansetzungen der betreffenden Mannschaft.
- 14.1a In der Kreisliga **sowie** in den 1. Kreisklassen wird die Sperre nach der 5. gelben sowie der Gelb-Roten Karte durchgeführt. Dazu gilt folgendes: Ein Spieler ist nach der 5. gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre, weitere fünf Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht!
Erhält ein Spieler eine Rote oder eine Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- 14.1b Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Kreisliga sowie in den 1. Kreisklassen eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- 14.2 Zuständig für Anrufungen, Proteste und Einsprüche ist das Kreissportgericht. Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht. Die Anschriften sind dem Anschriftenverzeichnis zu entnehmen. Die Berufungsschrift ist dreifach einzureichen. Eine weitere Kopie oder Durchschrift ist dem zuständigen Ausschussvorsitzenden zu übersenden.
- 14.3 Für Mannschaften anderer Kreise gilt grundsätzlich diese Ausschreibung. Sie unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des Kreises Göttingen-Osterode.

15. Fehlende Schiedsrichter / Anerkennungsordnung

- 15.1 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft hat für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft in den folgenden Altersklassen je eine/n geprüfte/n SR/in zu stellen (NFV-SpO § 11 / Abs. 2).
- Herren
 - Frauen
 - A-Junioren
 - B-Junioren
 - B-Juniorinnen
 - C-Junioren (Bezirk)
 - C-Juniorinnen (Bezirk)

Über die Anerkennung eines SRs entscheidet der KSA oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gemäß den nachfolgenden Vorgaben (siehe Punkt 15.2).

Bei Spielgemeinschaften betrifft dies den Verein, der für die Meldung verantwortlich zeigt (Meldebogen). Jeder Verein der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird gem. NFV-SpO, Anhang 2 (I/12) bestraft.

15.2 Anerkennung als Schiedsrichter

Für die Anrechnung müssen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden:

- Jeder SR hat mindestens 4 Lehrabende pro Spieljahr zu besuchen
- In jedem Spieljahr hat der SR mindestens 14 vom KSA der jeweiligen Ebene (Kreis, Bezirk etc.) vorgegebene Ansetzung wahr zu nehmen. Als Ansetzung zählt die Leitung eines Fußballspiels, eine Tätigkeit als SR-Assistent oder ein geleitetes Turnier mit Spielen über verkürzte Spielzeit. Vereinseigene Jugendspiele / Freundschaftsspiele / Turniere, für die der SR nicht vom KSA angesetzt wurde, finden keine Berücksichtigung. (§ 5, Abs. 1 SR-Ordnung). Bei Pflichthallenturnieren zählt ein Turniertag als eine anrechenbare Ansetzung.
- Beantwortung von 30 Regelfragen im 2. Halbjahr des Spieljahrs auf einem Lehrabend, auf der Bezirksleistungsprüfung oder auf einem Lehrgang in Barsinghausen.
- SR-Beobachter, die auf Bezirks-/ Verbandsebene tätig sind, werden als SR angerechnet.
- Für Jungschiedsrichter gelten die gleichen Rechte und Pflichten der SR-Ordnung (§§ 5-9, Abs. II) und der vorgenannten Bestimmungen.

- 15.3 Hat ein SR nicht die geforderte Anzahl von Ansetzungen wahr genommen, kann er zur Hälfte anerkannt werden, wenn er mindestens sieben Ansetzungen übernommen und die weiteren unter 15.2 genannten Bedingungen voll erfüllt hat.

Ein Jung-SR, der im laufenden Spieljahr seine Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird - sofern er die unter 15.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt hat – als halber SR anerkannt, sofern er die Prüfung im 2. Halbjahr des Spieljahrs bestanden hat. Fand die Prüfung im 1. Halbjahr des Spieljahrs statt, muss er sich gemäß der unter 15.2 genannten Anforderungen einem erneuten Regeltest im 2. Halbjahr stellen.

Mit der Teilnahme am Anwärterlehrgang ist die Bedingung "4 Lehrabende" erfüllt.

- 15.4 Der KSA oder der von ihm beauftragte Ausschuss kann im begründeten Einzelfall einen SR anerkennen, auch wenn er die unter 15.2 geforderten Bedingungen nicht erfüllt hat (z.B. SR-Beobachter, die auf Kreis-, Bezirks- / Verbandsebene tätig sind oder in die Lehrarbeit eingebundene SR).

- 15.5 Kosten der Bestrafungen für fehlende Schiedsrichter (Rechts- und Verfahrensordnung § 42, Abs.12):

- 150,00 Euro Kreisebene (inkl. JFV)
- 225,00 Euro Bezirksebene
- 300,00 Euro Verbandsebene

Es gibt keine Staffelung nach Jahren.

Die Bestrafungen beziehen sich auf die höchstspielende Seniorenmannschaft. Unter Seniorenmannschaft zählen laut SpO Herren- und Frauenmannschaften. Für JFV gilt immer die Strafe für Kreismannschaften.

16. Pflichtveranstaltungen

Kreisfußballtage, Staffeltage, Arbeitstagungen, sowie besonders deklarierte Zusammenkünfte sind Pflichtveranstaltungen im Sinne der NFV-SpOrdnung, Anhang 2 /1.

17. Bankverbindung des NFV-Kreises Göttingen-Osterode

Sparkasse Münden: DE59 2605 1450 0000 0271 51

Volksbank Kassel-Göttingen: DE49 5209 0000 0045 9115 00

18. Schlussbemerkung - Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes möglich. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß NFV-SpO § 46 geahndet.

Übersicht der Rechtsbehelfe gemäß § 14 Rechts- und Verfahrensordnung des NFV siehe Anhang. Änderungen der Anschriften, Telefon-, Telefax- oder Mailboxnummern sind umgehend den Spielausschussvorsitzenden, dem zuständigen Staffelleiter und allen betroffenen Vereinen schriftlich mitzuteilen.

Für Verbandsmitglieder des NFV-Kreises Göttingen-Osterode ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

gez. Klaus Henkel
Vorsitzender Kreisspielausschuss

gez. Peter Dzimalle
Vorsitzender Frauen- und Mädchenausschuss

gez. Dieter Seliger
Vorsitzender Jugendausschuss